

unabhängig von einander die Schlettstädter Hs. benutzt haben; ihre Uebereinstimmung in dem schon von Schoepflin gedruckten Kapitel erklärt sich vielmehr daraus, dass Grandidier genau dieselbe, für die Scriptoros hergestellte, Abschrift B vorgelegen hat, die vor ihm Schoepflin besass¹.

Völlig abgeschrieben waren für die Scriptoros nur jene sagenhaften Erzählungen, die Martène übergangen hatte; für alles übrige war nur eine Kollation mit dessen Druck nötig gewesen, die in ihren 1627 Lesarten sämtliche orthographischen Varianten aufnahm, Auslassungen und Nachträge genau anführte; soweit sich irgend urteilen lässt, erfüllt sie den Zweck einer solchen Arbeit, eine möglichst genaue Vorstellung des behandelten Manuscripts zu geben, in einem Grade, um den jeder unserer Monumentisten den Gelehrten des 18. Jh. beneiden mag².

Die treffliche Beschreibung der Hs. lässt keinen Zweifel, dass der Codex aus der Schlettstädter Bibliothek des Beatus Rhenanus die Vorlage der Hs. (von 1320) gewesen ist, aus der Martène geschöpft hat. So hat Schoepflin es angesehen, und seine Gründe haben auch für uns noch heute zwingende Kraft.

In der Hs. waren verschiedene Hände zu erkennen. Sie enthielt zunächst in einer Schrift aus der Mitte des

1) Damit lösen sich sogleich alle die Schwierigkeiten, die Bresslau a. a. O. XVI, 561 erwog. Dass bei Schoepflin und Grandidier am Schluss von Kap. II der kurze Satz: 'unde etiam iudicia servilia subire contemunt' fortgelassen ist (vgl. unten S. 136 f.), beweist allerdings, dass 'derselbe in ihrer Vorlage gefehlt' hat. Aber ihre unmittelbare Vorlage war nicht die Schlettstädter Hs. des Beatus Rhenanus, sondern die daraus entnommene, heute in Karlsruhe befindliche Abschrift, die — so vortrefflich sie im ganzen ist — doch an dieser Stelle eine Flüchtigkeit enthält. — Uebrigens soll nicht ausgeschlossen werden, dass Grandidier selbst auch die Hs. des Beatus Rhenanus eingesehen hätte, die ja zu seiner Zeit mit der Bibliothek Schoepflins in den Besitz der Stadt übergegangen sein dürfte. Aber der Wortlaut seiner Praefatio und zahlreicher Anmerkungen beweist, dass er sich hauptsächlich auf die von Schoepflin überkommenen Papiere gestützt hat. 2) Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass die Karlsruher Papiere im engsten Zusammenhang mit jener Kollation stehen, die 'zum Teil von Schoepflins eigener Hand', meist indess 'von Oberlin aus seiner früheren Zeit' in Schoepflins Exemplar des The-saurus Martènes eingetragen war. Engelhard hat diesen Band noch in Händen gehabt (vgl. Archiv VI, 436) und erklärt, dass die Kollation gemacht sei 'teils, wie dabei angezeigt ist, aus einem Beato Rhenano . . . zuständig gewesen Manuskripte, teils wahrscheinlich nach dem Ms. des Klosters selbst'. Ich hebe hervor, dass wir es bei der Annahme eines zweiten Ms. neben dem Schlettstädter offenbar nur mit einer Hypothese Engelhards zu tun haben, der nicht erwog — vgl. unten S. 150 —, dass die Hs. des Beatus Rhenanus aus Ebersheimmünster selbst stammte.